

Satzung des Fördervereins der WJ-Kiel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wirtschaftsjunioren Kiel“ (nachfolgend der Verein).
- (2) Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins, Vereinsregister

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaftsjunioren Kiel der Industrie- und Handelskammer zu Kiel (nachfolgend WJ Kiel) durch Unterstützung ihrer Tätigkeit bei der Verfolgung ihrer Vereinsziele. Namentlich soll der Verein dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmer für den Bestand und eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu stärken.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe unter anderem, indem er nach Maßgabe der und in Zusammenarbeit mit den WJ Kiel Veranstaltungen und Projekte durchführt oder deren Veranstaltungen und Projekte finanziell unterstützt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer amtierendes Vorstandsmitglied der WJ Kiel ist. Mit der Annahme ihrer dortigen Wahl sollen diese Vorstandsmitglieder zugleich den Beitritt zum Verein erklären. Der Vorstand entscheidet über eine Annahme der Beitrittserklärung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Änderung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins sind die Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Kiel und die WJ Kiel.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Vierwochenfrist zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Sie endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der WJ Kiel. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied ist im Ausschlussverfahren nicht stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die IHK Kiel zahlt einen jährlichen Beitrag von € 100,00, die WJ Kiel einen solchen von € 1.000,00. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- (2) Natürliche Personen zahlen keinen Mitgliedsbeitrag in Geld, sondern leisten diesen durch aktive persönliche Tätigkeit für den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorsitzende wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Abweichend von § 4 II endet die Mitgliedschaft im Verein erst damit. Stellvertretender Vorsitzender ist der für die Betreuung der WJ Kiel zuständige Geschäftsführer der IHK Kiel. Ist dieser nicht bestellt, gelten für die Besetzung dieses Amtes S. 2 und 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der gewählte Stellvertreter wieder ausscheidet, sobald ein Geschäftsführer bestellt ist.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben geordnet und übersichtlich aufzuzeichnen.

§ 7 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im Anschluss an die erste Vorstandssitzung der WJ Kiel nach einer Neuwahl von dortigen Vorstandsmitgliedern statt.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen. Sind alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann durch Beschluss auf eine förmliche Ladung verzichtet werden. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.

- (4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Versammlungsleiter eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen hinzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit, sie können aber nur im Einvernehmen mit der IHK Kiel beschlossen werden. Dabei muss wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Über entsprechende Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die WJ Kiel.

Kiel, den 18. Juni 2007